

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.09.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.559.200	99.000	0	1.658.200
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.736.900	57.000	0	1.793.900
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-177.700	42.000	0	-135.700
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklage auf	-177.700	42.000	0	-135.700
die Einstellungen der Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahme der Rücklagen auf	79.200	0	0	79.200
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-98.500	42.000	0	-56.500
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.534.700	99.000	0	1.633.700
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.631.600	57.000	0	1.688.600
der Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen	-96.900	42.000	0	-54.900
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.700	152.000	0	180.700
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	92.000	177.000	0	269.000
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-63.300	-25.000	0	-88.300
d) der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt	-195.200	17.000	0	-178.200

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

entfällt

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 153.400 Euro auf 163.300 Euro.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- & forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 255 v.H.	auf 255 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 350 v.H.	auf 350 v.H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 350 v.H.	auf 350 v.H.

§ 6 Amts- & Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Beschäftigten beträgt unverändert 1,375 Vollzeitäquivalent (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

	bisher in €	nunmehr in €
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2017 betrug	3.245.695,96	3.223.882,52
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. 12.2018	3.094.095,96	3.072.282,52
und zum 31.12.2019	2.944.295,96	2.964.482,52

§ 9 weitere Vorschriften

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils die Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Entsprechung den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

54100 52338000

54100 52339002

Zweckbindungsvermerk: Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u. a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Haushaltes – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

BAD DOBERAN 09.09.2019
Ort, Datum




Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der 2. Nachtragshaushalt und die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin für das Haushaltsjahr 2019 - einschließlich der Anlagen - liegt in der Zeit vom *05.09.2019* bis *23.09.2019* für jeden zur Einsichtnahme im Amt Bad Doberan-Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan, Zimmer 213 (Kämmerei) während der Dienstzeit aus.

Dienstag von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Bad Doberan, *04.09.2019*


Tobias Priem
Bürgermeister



